

Änderungen des Versorgungsausgleiches stehen bevor:

Die überfällige Reform des Versorgungsausgleiches hat das Bundeskabinett nunmehr beschlossen.

Künftig werden sämtliche seitens der Ehegatten in der Ehezeit erworbenen Anwartschaften im jeweiligen Versorgungssystem intern geteilt, was zur Folge hat, dass der jeweils ausgleichsberechtigte Ehegatte einen eigenen Anspruch auf eine Versorgung bei dem Versorgungsträger des jeweils anderen ausgleichspflichtigen Ehegatten erwirbt.

Diese Vereinfachung wird zur Vermeidung bisher häufiger vorkommender Fehlberechnungen führen, da eine Verrechnung nicht mehr erforderlich ist, sondern die Versorgungsanwartschaften jeweils geteilt werden. Künftig können auch betriebliche und private Anrechte endgültig bei der Scheidung geteilt werden. Damit wird auch die Barwert-Verordnung entfallen.

Wenn die beiden Ehegatten dies wünschen, kann ausnahmsweise eine externe Teilung, d.h. Begründung eines Anrechtes bei einem anderen Versorgungsträger erfolgen.

Da künftig auf Bagatellausgleiche verzichtet werden soll, findet konsequenterweise - dies ist allerdings kein großer wirtschaftlicher Unterschied zu der bisherigen Gesetzeslage - bei einer kurze Ehezeit von bis zu zwei Jahren ein Versorgungsausgleich nicht statt.

Dies wird zur Folge haben, dass kurze Ehen sehr viel schneller geschieden werden als heutzutage.